

Nicht-strukturelle Änderung des Masterstudiums Germanistik, Version 15W.1 zu 15W.2

Gegenüberstellung/Darstellung der wesentlichen Änderungen

Curriculum Master Germanistik, Version 15 W.1

Curriculum Master Germanistik - Version 15W.2

– gültig ab 1.10.2022

§ 1 Allgemeines	
<p>(1) Der Umfang des Masterstudiums Germanistik beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Germanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.</p> <p>(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/ Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.</p>	<p>(1) Der Umfang des Masterstudiums Germanistik beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium Germanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.</p> <p>(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.</p> <p>(3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.</p>
§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen	
<p>Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.</p>	<p>(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.</p> <p>(2) Das Masterstudium Germanistik vermittelt folgende Kenntnisse und Kompetenzen:</p>

<p>(1) Das Bachelorstudium Germanistik vermittelt folgende Kenntnisse und Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertieftes methodisches und theoretisches Wissen und sind in der Lage, dies analytisch und kritisch anzuwenden. Sie erwerben umfassende Kompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Entwicklungen der älteren und der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in historischen und theoretischen Kontexten. Sie können literarische Texte analysieren, interpretieren und reflektierend beurteilen.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Geschichte der deutschen Sprache und können sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen, medialen und theoretischen Kontexten analysieren, kritisch beurteilen und anwenden.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen und bewerten Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten und beherrschen den produktiven, praxisorientierten Umgang damit.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können Sprache, Kommunikation und Texte vor dem Hintergrund kulturmigratorischer und genderspezifischer Prozesse verstehen und damit zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen.</p>	<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertieftes methodisches und theoretisches Wissen und sind in der Lage, dies analytisch und kritisch anzuwenden. Sie erwerben umfassende Kompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Entwicklungen der älteren und der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in historischen und theoretischen Kontexten. Sie können literarische Texte analysieren, interpretieren und reflektierend beurteilen.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Geschichte der deutschen Sprache und können sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen, medialen und theoretischen Kontexten analysieren, kritisch beurteilen und anwenden. Die Absolventinnen und Absolventen kennen und bewerten Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten und beherrschen den produktiven, praxisorientierten Umgang damit.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können Sprache, Kommunikation und Texte vor dem Hintergrund kulturmigratorischer und genderspezifischer Prozesse verstehen und damit zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen.</p> <p>(3) Damit vermittelt das Masterstudium Germanistik breit angelegte, berufsvorbildende Qualifikationen. Als mögliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche kommen die folgenden in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> o wissenschaftliche Institutionen o öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung o Institutionen der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Weiterbildung o Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches o Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; interkulturelle Spracharbeit o Verlagswesen und Buchhandel o Bibliotheken und Archive
--	--

<p>(2) Damit vermittelt das Masterstudium Germanistik breit angelegte, berufsvorbildende Qualifikationen. Als mögliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche kommen die folgenden in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> o wissenschaftliche Institutionen o öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung o Institutionen der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Weiterbildung o Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches o Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; interkulturelle Spracharbeit o Verlagswesen und Buchhandel o Bibliotheken und Archive o Rhetorik und Präsentation, Kommunikationstheorie und -vermittlung o Medienbereich o Werbung, Marketing, PR o freiberufliche Tätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> o Rhetorik und Präsentation, Kommunikationstheorie und -vermittlung o Medienbereich o Werbung, Marketing, PR o freiberufliche Tätigkeiten
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	
<p>(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).</p> <p>(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Germanistik und ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Deutsch.</p> <p>(3) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Deutschkenntnisse auf der</p>	<p>(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. (§ 64 Abs. 3 UG).</p> <p>(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Germanistik der Universität Klagenfurt, ein abgeschlossenes Master-Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Deutsch der Universität Klagenfurt und ein Diplomstudium Deutsche Philologie der Universität Klagenfurt.</p> <p>(3) Wenn die Absolvierung grundlegender Studieninhalte nicht durch absolvierte Lehrveranstaltungen oder Studienleistungen nachgewiesen werden kann, können zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede Ergänzungsprüfungen</p>

<p>Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (vgl. dazu § 63 Abs. 1 UG 2002 und § 63 Abs.10 UG 2002).</p>	<p>vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehen Prüfungen sind (64 Abs. 3 UG).</p> <p>(4) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (vgl. dazu § 63 Abs. 1 UG 2002 und § 63 Abs.10 UG 2002).</p>
<p>§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse</p>	
<p>§ 13 Masterprüfung</p>	<p>§ 13 Kommissionelle Gesamtprüfung</p>
<p>§ 6 Auslandsstudien/Mobilität</p>	
<p>Es wird ausdrücklich empfohlen, im Rahmen der Partnerschaftsabkommen der Alpen-Adria-Universität ein Auslandssemester zu absolvieren.</p>	<p>(1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt im dritten Semester zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt.</p> <p>(2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.</p>
<p>§ 7 Lehrveranstaltungsarten</p>	

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Sie vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische und theoretische Kenntnisse. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt; mittlerer Selbststudienanteil, 6 ECTS-Punkte.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

(a) Kurs (KU): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; 2-4 ECTS-Punkte.

(b) Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; mäßiger Selbststudienanteil, 2-4 ECTS-Punkte.

(c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; mittlerer Selbststudienanteil, 6 ECTS-Punkte.

(d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.

(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) Kurs (KS): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen;

b) Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden;

c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt;

d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen.

Probleme dienen; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; erheblicher Selbststudienanteil; 8 ECTS-Punkte.							
§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer							
	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>		<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
(1) Pflichtfach Neuere Deutsche Literatur	1.1 Literaturwissenschaftliches Konversatorium oder Seminar	SE	8	(1) Pflichtfach Neuere Deutsche Literatur	1.1 Literaturwissenschaftliches Seminar	SE	8
	1.2 Literaturwissenschaftliches Seminar	SE	8		1.2 Literaturwissenschaftliches Seminar	SE	8
		Summe:	16			Summe:	16
(2) Pflichtfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	2.1 Konversatorium I oder Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	8	(2) Pflichtfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	2.1 Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	8
	2.2 Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	8		2.2 Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	8
		Summe:	16			Summe:	16
		Summe:	16	(3) Pflichtfach Angewandte Germanistik	3.1 Seminar zu Methoden und Theorien	SE	8
(3) Pflichtfach Angewandte Germanistik	3.1 Seminar zu Methoden und Theorien	SE	8			Summe:	8
		Summe:	8				

§ 9 Gebundene Wahlfächer	
<p>(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Der Umfang der Gebundenen Wahlfächer beträgt insgesamt 47 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei aus § 9 (6) ein Wahlfachbereich zu absolvieren ist.</p> <p>(2) In den Gebundenen Wahlfächern nach § 9 (6) 1.1 ist innerhalb der vier Seminare mindestens ein literaturwissenschaftliches Konversatorium zu absolvieren.</p> <p>(3) In den Gebundenen Wahlfächern nach § 9 (6) 2.1 ist innerhalb der vier Seminare das literaturwissenschaftliche Konversatorium I zu absolvieren, wenn die Masterarbeit im Fachbereich Ältere Deutsche Sprache und Literatur abgefasst wird und unter § 8 (2) nicht das Konversatorium I absolviert wurde.</p> <p>(4) Die Lehrveranstaltungen unter § 9 (6) 1.2, § 9 (6) 2.2, § 9 (6) 3.2 können durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Gender Studies ersetzt werden.</p> <p>(5) In Verbindung mit der Masterarbeit ist eine begleitende Lehrveranstaltung aus jenem Gebundenen Wahlfach zu absolvieren, dem die Masterarbeit zuzurechnen ist.</p> <p>(6) Liste der Gebundenen Wahlfächer:</p>	<p>(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Aus den angefügten Gebundenen Wahlfächern § 9 (4) ist eines im Umfang von 47 ECTS-AP zu absolvieren.</p> <p>(2) Die Lehrveranstaltungen unter § 9 (4) 1.2, § 9 (4) 2.2, § 9 (4) 3.2 können durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Gender Studies ersetzt werden.</p> <p>(3) In Verbindung mit der Masterarbeit ist eine begleitende Lehrveranstaltung aus jenem Gebundenen Wahlfach zu absolvieren, dem die Masterarbeit zuzurechnen ist.</p> <p>(4) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:</p>

<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>		<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
Neuere Deutsche Literatur	1.1 Vier Seminare Literaturwissenschaft	SE	32		Neuere Deutsche Literatur	1.1 Vier Seminare Literaturwissenschaft	SE	32
	1.2 Ergänzung	VO, PS, VC	12			1.2 Ergänzung	VO, PS, VC	12
	1.3 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3			1.3 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3
		Summe:	47				Summe:	47
Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremd-/Zweitsprache	2.1 Vier Seminare Ältere Deutsche Sprache und Literatur bzw. Sprachwissenschaft bzw. Deutsch als Fremd-/ Zweitsprache	SE	32		Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremd-/Zweitsprache	2.1 Vier Seminare Ältere Deutsche Sprache und Literatur bzw. Sprachwissenschaft bzw. Deutsch als Fremd-/ Zweitsprache	SE	32
	2.2 Ergänzung	VO, PS, VC	12			2.2 Ergänzung	VO, PS, VC	12
	2.3 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3			2.3 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3
		Summe:	47				Summe:	47
Angewandte Germanistik	3.1 Seminar	SE	8		Angewandte Germanistik	3.1 Seminar	SE	8
	3.2 Ergänzung	VC, PS	12			3.2 Ergänzung	VC, PS	12
	3.3 Praxis		20			3.3 Praxis		20
	3.4 Begleitlehrveranstaltungen zu 3.3	KS	4			3.4 Begleitlehrveranstaltungen zu 3.3	KS	4
	3.5 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3			3.5 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3

	Summe: 47		Summe: 47
§ 10 Freie Wahlfächer		§ 10 Freie Wahlfächer	
<p>(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.</p> <p>(2) Die Curricularkommission empfiehlt, die Freien Wahlfächer modular so zu wählen, dass sie das Masterstudium sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender wissenschaftlicher Professionalisierung entsprechen. Besonders wird hier auf Lehrveranstaltungen verwiesen, die dem in der Satzung festgelegten Profil der Universität Klagenfurt sowie den gesamtfakultären Entwicklungs- und Schwerpunktbereichen entsprechen: Feministische Wissenschaft / Gender Studies, Mehrsprachigkeit, Visuelle Kultur usw.</p>		<p>(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.</p> <p>(2) Die Curricularkommission empfiehlt, die Freien Wahlfächer modular so zu wählen, dass sie das Masterstudium sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender wissenschaftlicher Professionalisierung entsprechen. Besonders wird hier auf Lehrveranstaltungen verwiesen, die dem in der Satzung festgelegten Profil der Universität Klagenfurt sowie den gesamtfakultären Entwicklungs- und Schwerpunktbereichen entsprechen: Feministische Wissenschaft / Gender Studies, Mehrsprachigkeit, Visuelle Kultur usw.</p> <p>(3) Im Falle von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.</p> <p>(4) Es sind 6 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.</p>	
§ 11 Masterarbeit		§ 11 Masterarbeit	
<p>(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.</p>		<p>(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.</p>	

<p>(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik.</p> <p>(3) Die Masterarbeit umfasst 21 ECTS-Anrechnungspunkte.</p> <p>(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.</p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p>	<p>(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik.</p> <p>(3) Die Masterarbeit umfasst 21 ECTS-AP.</p> <p>(4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.</p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p>
<p>§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern</p>	
<p>(1) Für die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern: Kurs (KU), Vorlesungskurs (VK), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende(n) verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.</p>	<p>(1) Für die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern: Kurs (KS), Vorlesungskurs (VC), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.</p>

<p>b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung</p> <p>d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen</p> <p>e. Die Note der Prüfung – bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) – über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung</p> <p>f. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.</p> <p>(3) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.</p> <p>(4) Für Lehrveranstaltungen anderer Studien, die nicht im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besucht werden, gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.</p>	<p>b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.</p> <p>(3) Für Lehrveranstaltungen, welche aus anderen Studien bezogen werden, gelten jene Regelungen, die in den jeweiligen Curricula vorgesehen sind.</p>
§ 14 Prüfungsordnung	
<p>(1) Über die in § 8 und § 9 genannten Prüfungsfächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin / dem Leiter der LV vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.</p> <p>(2) In den Gebundenen Wahlfächern nach § 9 (6) 1.1 ist innerhalb der vier Seminare mindestens ein literaturwissenschaftliches Konversatorium zu wählen.</p> <p>(3) In den Gebundenen Wahlfächern nach § 9 (6) 2.1 ist innerhalb der vier Seminare das literaturwissenschaftliche Konversatorium I zu absolvieren, wenn die Masterarbeit im Fachbereich Ältere Deutsche</p>	<p>(1) Über die in § 8 und § 9 genannten Prüfungsfächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin / dem Leiter der LV vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.</p> <p>(2) Im Masterstudium Germanistik ist in einem der Fächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache bzw. Angewandte Germanistik eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit hat mindestens 30000 Wörter im Haupttext zu umfassen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie methodisch und sprachlich korrekt behandelt werden kann.</p> <p>(3) Das Masterstudium Germanistik wird mit einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive</p>

Sprache und Literatur abgefasst wird und unter § 8 (2) nicht das Konversatorium I absolviert wurde

(4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(5) Lehrveranstaltungen gem. § 7 (2) haben einen immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme an Diskussions- und Reflexionsprozessen erwartet.

(6) Im Masterstudium Germanistik ist in einem der Fächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache bzw. Angewandte Germanistik eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit hat mindestens 30000 Wörter im Haupttext zu umfassen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie methodisch und sprachlich korrekt behandelt werden kann.

(7) Das Masterstudium Germanistik wird mit einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen LV-Prüfungen und Praktika (Angewandte Germanistik), sowie eine positive Benotung der Masterarbeit voraus.

Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiete sind das Prüfungsfach, dem die Masterarbeit entstammt (Präsentation und Erläuterung der wissenschaftlichen Grundelemente der Masterarbeit), sowie nach Wahl ein weiteres Prüfungsfach. Der Prüfungssenat umfasst inklusive Vorsitz mindestens drei Personen.

Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen und Praktika voraus, im Gebundenen Wahlfach Angewandte Germanistik die Absolvierung der Praxis, sowie eine positive Benotung der Masterarbeit. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiete sind das Prüfungsfach, dem die Masterarbeit entstammt (Präsentation und Erläuterung der wissenschaftlichen Grundelemente der Masterarbeit), sowie nach Wahl ein weiteres Prüfungsfach. Der Prüfungssenat umfasst inklusive Vorsitz mindestens drei Personen.

(4) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten	
<p>Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Masterstudium beginnen.</p>	<p>(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Masterstudium beginnen.</p> <p>(2) Die nicht-strukturellen Änderungen des Curriculums, verlautbart im SDNr. Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr. 101.2, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Alle Studierende des Masterstudiums sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.</p>